



Gemeinde  
Hohe Börde

## **1. Ergänzung der Richtlinie zur Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements durch die Gemeinde Hohe Börde**

Aufgrund der §§ 4 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde seiner Sitzung am 19.09.2023 folgende 1. Ergänzung der Richtlinie zur Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements durch die Gemeinde Hohe Börde beschlossen:

### **Abschnitt 2.2 Ausschlussbestände**

**Der Absatz 2.2 Ausschlussbestände wird wie folgt geändert und ergänzt:**

Bisher:

- Kirchen (ausgenommen Fördervereine, Kirchenchor, etc.)

Überarbeitet

- Kirchen (ausgenommen sind Vereine und Interessengemeinschaften, welche zwar innerhalb der Kirchengemeinde agieren, jedoch eine von der Kirche unabhängige Organisationseinheit mit eigener Ansprechperson und Anschrift bilden z.B. Förderverein, Kirchenchor, Jugendgruppen, Seniorenkreise, Musikgruppen und Weitere)

Ergänzung

- Ausgeschlossen sind ebenfalls gemeindeeigene Gremien wie der Seniorenbeirat, der Jugendbeirat und Weitere

### **Abschnitt 3.1.2 Zeitpunkt der Entscheidung der Gremien**

**Der Abschnitt 3.1.2 Zeitpunkt der Entscheidung der Gremien wird wie folgt geändert:**

Bisher:

- Das Gremium hat ebenfalls die Möglichkeit den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag für Feste in der Ortschaft/Gemeinde anzusparen

Überarbeitet:

- Diese Regelung wird gestrichen

## **Abschnitt 4.1 Weitere einmalige Zuschüsse – Antragsvoraussetzungen**

**Der Abschnitt 4.1 Weitere einmalige Zuschüsse – Antragsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:**

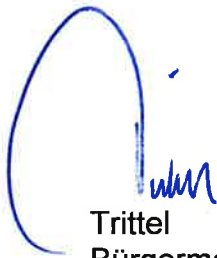
Bisher:

- Anträge im Einzelfall können unter der Voraussetzung der Finanzierbarkeit für das Folgejahr bis zum 31.07. gestellt werden.

Überarbeitet:

- Anträge im Einzelfall können unter der Voraussetzung der Finanzierbarkeit für das Folgejahr bis zum 30.06. gestellt werden.

Hohe Börde, den 20.09.2023

  
Trittel  
Bürgermeisterin

